ID: 268

Informationen zur Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)



Fachabteilung 65 -Sozialmedizinische Aufgaben

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Schuleingangsuntersuchung

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Nürnberger Land

Waldluststr. 1

91207 Lauf an der Pegnitz Tel.: 09123/950 - 0 Fax: 09123/950 - 8009

E-Mail: info@nuernberger-land.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Nürnberger Land

Behördliche Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Nürnberger Land

Waldluststr. 1

91207 Lauf an der Pegnitz Tel.: 09123/950 - 6052 Fax: 09123/950 - 7052

E-Mail: datenschutz@nuernberger-land.de

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung 4a) Zweck der Verarbeitung

- 1. Für die Schuleingangsuntersuchung bietet das Staatliche Gesundheitsamt im Landratsamt Nürnberger Land den Personensorgeberechtigten zur Terminbuchung einen Onlinedienst an.
- 2. Feststellung der Schulfähigkeit; Gesundheitsvorsorge. Im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung werden personenbezogene Daten von Ihnen und Ihrem Kind einschließlich Gesundheitsdaten erhoben.
- 3. Sie können die Ärztin / den Arzt im Gesundheitsamt schriftlich und freiwillig von der ärztlichen Schweigepflicht, insbesondere in Bezug auf die Verarbeitung von Gesundheitsdaten i.S.d. Art. 6 Abs. 1 Uabs. 1 lit a und Art. 9 Abs. 1 DSGVO, entbinden und gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO darin einwilligen, dass diese bzw. dieser mit einer von Ihnen benannten Person (z.B. der Erzieherin im Kindergarten) über die mit Ihnen besprochenen Folgerungen aus der Schuleingangsuntersuchung Ihres Kindes sprechen darf, damit diese im täglichen Umgang mit Ihrem Kind oder im Rahmen der Weiterbehandlung berücksichtigt werden können. Sie können die Einwilligung in die Schweigepflichtentbindung gegenüber dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Art. 80 Satz 1 Bay. Gesetz über Erziehung und Unterrichtswesen (BayEUG), Art. 11 Abs. 1, Art. 12, Art. 12 Abs. 3 Satz 3 (Zuständigkeit Jugendamt) des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG), § 14 Abs. 1 Meldedatenverordnung, §§ 2, 11, 14 Verordnung zur Schulgesundheitspflege

5. Betroffene Personen und Empfänger

5a) Betroffene Personen (Kategorien)

Zugang zum Online-Dienst: Identifikationsnummer und Geburtsdatum

Schulanfänger personenbezogene Daten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, derzeitige Anschrift, Staatsangehörigkeit, Familienanamnese, Eigenanamnese, besuchte Einrichtung, Vorsorgeuntesuchung, Untersuchungsergebnisse, Grad der Behinderung

Gesetzliche Vertreter/Personensorgeberechtigte: Familienname, Vorname, Anschrift, Email-Adresse, Telefonnummer; Muttersprache

5b) Empfänger der Daten

Mitarbeiter*Innen des Gesundheitsamtes Nürnberger Land

6. Übermittlung von Daten

6a) Die Daten werden an folgende Stellen zur Weiterverarbeitung weitergeleitet:

Wird die erforderliche Schuleingangsuntersuchung ganz oder teilweise verweigert, erfolgt eine Mitteilung an das

Seite 1 von 2 12.03.2024

zuständige Jugendamt mit Angaben zu Name, Adresse und Geburtsdatum des Kindes sowie zum Grund der Meldung. Die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Uabs. 1 Buchst. c und e, Art. 9 Abs. 2 Buchst. i DSGVO, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayDSG i.V.m. Art. 12 Abs. 3 S. 3 und Art. 15 Abs. 1 GDG, Art. 80 BayEUG.

6b) Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland (Wenn ja Land und Rechtsgrundlagen)

Eine Datenübermittlung findet nicht statt und ist auch nicht geplant.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten (Bitte Rechtsgrundlagen angeben)

Die Daten speziell zur Terminbuchung werden maximal ein Jahr bei Girona Softwareentwicklung GmbH, Berlin, längstens bis zum 01.10. des Folgejahres gespeichert.

Daten zur Schuleingangsuntersuchung: 10 Jahre nach ApIZ 5130 Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz (Schreiben: Postfach 22 12 19, 80502 München, Anrufen: 089 212672-0, Faxen: 089 212672-50, Mailen: poststelle@datenschutz-bayern.de).

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten durch den Betroffenen

Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG i.V.m den unter Nr. 4b) angegebenen Rechtsgrundlagen. Wenn Sie Ihre Daten nicht angeben, kann dies zur Folge haben, dass ggf. eine entsprechende Meldung an das zuständige Jugendamt erfolgen muss.

11. Löschfristen

Die Löschung der personenbezogenen Daten zum Untersuchungstermin erfolgt spätestens zum 01.10. eines Jahres. Nach diesem Zeitraum werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet.

Daten zur Schuleingangsuntersuchung: 10 Jahre nach ApIZ 5130 Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter

Seite 2 von 2 12.03.2024